



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0006-15-8

=RSS-E 9/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Dr. Thomas Hartmann, Oliver Fichta und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 7. Mai 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

gegen [REDACTED]

[REDACTED], beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung von € 30.500,-- für den Schadenfall [REDACTED] aus der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] an die Antragstellerin empfohlen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihr Eigenheim [REDACTED], eine Bündelversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen, welche auch eine Haushaltsversicherung beinhaltet.

Dieser Versicherung liegen u.a. die HH1 - Allgemeine Bedingungen für Haushaltsversicherungen - ABH zugrunde. Für den gegenständlichen Fall von Bedeutung sind Art 2 Pkt. 3 sowie Art 4 Pkt. 1, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 2

(...)

3.1. Einbruch liegt vor, wenn der Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

a) durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht,

b) durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen, einsteigt,

(...)

d) mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt(...)

Artikel 4

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch nur für kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind sie zu versperren und Sicherungen, die vertraglich mit Besonderen Bedingungen vereinbart sind, vollständig anzuwenden. (...)

4. Die vorgenannten Sicherheitsvorschriften gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften im Sinne des Art. 3 ABS. (...) "

Weiters sind die Bedingungen 10T- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) vereinbart, deren Art 3 lautet:

„Artikel 3: Sicherheitsvorschriften

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.

(2) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung

bleibt bestehen, wenn die Verletzung auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Versicherungsfalles trotz Ablaufes der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

(3) Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Erhöhung der Gefahr verbunden, finden die Bestimmungen über die Erhöhung der Gefahr Anwendung."

Folgender Sachverhalt wird der Empfehlung zugrunde gelegt:

Die Antragstellerin verließ am 21.7.2014 gegen 12:00 Uhr die versicherten Räumlichkeiten. Dabei ließ sie einen Fensterflügel im Erdgeschoß in gekippter Stellung, wobei es sich um ein einmaliges Versehen handelte. Der Täter holte eine Gartenbank herbei, um leichter zum Fenster gelangen zu können. Der Fenstergriff ist ca. 2,50m oberhalb des Niveaus angebracht. In der Folge wurde das Fenster mit Werkzeug aufgebrochen, der Täter stieg durch das Fenster in das Haus ein und entwendete Schmuck im Gesamtwert von € 28.800,--, die Beschädigungen am Fenster beliefen sich auf rd. € 1.700,--.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 17.10.2014 mit folgender Begründung ab:

„(...)dass der gemeldete Schaden im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages nicht gedeckt ist, weil der Einbruch über ein gekipptes Fenster stattgefunden hat.

Der Täter hat sich als Steighilfe die Gartensitzbank (die in der Nähe stand) zum Fenster - gartenseitig gestellt und konnte durch den Fensterspalt des gekippten rechten Fensterflügels greifen, den linken Fensterflügel öffnen und so in das Objekt eindringen.

(Wiedergabe des Art 2, Pkt. 3.1. der HH1, Anm.)

Es handelt sich somit um keinen Einbruch im Sinne der Versicherungsbedingungen.

Wir können daher keine Ersatzleistung erbringen und verweisen auf die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung – ABH Artikel 2 Punkt 3 und Artikel 4 Punkt 1. Dieser besagt, dass wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch nur für kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind diese zu versperren. (...) "

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 20.1.2015, der Antragsgegnerin die Zahlung von € 30.500 zu empfehlen.

Es handle sich im Gegensatz zur Argumentation der Antragsgegnerin um einen Einbruch, da der Täter versucht hatte, mit einem Schraubenzieher den versperren Fensterflügel auszuhebeln. Die behauptete Obliegenheitsverletzung sei für den Einbruch nicht kausal gewesen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 29.1.2015 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht beteiligen zu wollen.

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, war daher gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist aber in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen.

Wendet man diese Kriterien auf den gegenständlichen Sachverhalt an, dann ist Folgendes auszuführen:

Ein Einbruch liegt im Sinne der vereinbarten Bedingungen vor, wenn der Täter in die Versicherungsräumlichkeiten durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht, durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen, einsteigt oder mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt.

Nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt wurde das Fenster mit Werkzeug aufgebrochen und überdies eine Bank vom Garten als „Steighilfe“ herbeigeholt. Damit sind zwei Tatbestände für die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes als Einbruch iSd Bedingungen erfüllt. Das Fenster in einer Höhe von rund 2m über dem Gartenniveau ist einerseits eine Öffnung, die nicht zum Eintritt bestimmt ist und stellt in dieser Höhe ein erschwerendes Hindernis dar, zumal der Täter eine Bank als „Steighilfe“ verwenden musste.

Sofern die Antragsgegnerin hilfsweise darauf verweist, dass die Antragstellerin eine Obliegenheitsverletzung dadurch begangen habe, weil sie das Fenster in Kippstellung bei Verlassen der Räumlichkeiten belassen hat, so ist dem in objektiver Hinsicht beizupflichten (vgl 7 Ob 239/12s).

Der Antragstellerin steht jedoch der Nachweis offen, dass sie die Obliegenheitsverletzung nicht grob fahrlässig oder

vorsätzlich begangen hat bzw. dass die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte.

Bei der Sicherheitsvorschrift laut Art 4 Pkt. 1 HH1 handelt es sich um eine vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit, bei deren schon leicht fahrlässiger Verletzung durch den Versicherungsnehmer dieser den Versicherungsschutz verliert. Diese Sicherheitsvorschrift erfährt jedoch durch Art 3 der ebenfalls vereinbarten ABS 1995 eine Erleichterung für den Versicherungsnehmer, indem dort nur dann die Obliegenheitsverletzung mit Deckungsfreiheit geahndet wird, wenn der Versicherungsnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich handelte. Die ABS stellen daher die Spezialvorschrift gegenüber der vom Gesetz vorgesehenen Sanktion bei Verletzung einer vorbeugenden Obliegenheit zugunsten des Versicherungsnehmers dar. Anders kann diese allgemeine Versicherungsbedingung nicht verstanden werden (vgl auch RSS-0005-10=RSS-E 16/10).

Der Empfehlung ist zugrundezulegen, dass sich die Antragstellerin auf ein einmaliges Versehen berufen hat, sodass ihr grobe Fahrlässigkeit nicht vorgeworfen werden kann.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Die Schlichtungskommission weist jedoch darauf hin, dass in einem allfälligen Streitverfahren die Antragstellerin für die Richtigkeit ihrer Behauptungen, insbesondere den Tathergang, beweispflichtig ist. Ein anderer festgestellter Sachverhalt kann daher auch zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Vorbringen, die Obliegenheitsverletzung habe sich in keiner Weise auf den Eintritt des Schadenfalles ausgewirkt, da der Täter planmäßig vorgegangen sei und auch ohne Kippstellung des Fensters den Einbruch verübt hätte, dahin rechtlich beurteilt werden könnte, dass dies noch keinen ausreichenden Kausalitätsgegenbeweis darstellt. Es wird zwar behauptet, dass der Täter den Einbruch auch bei einem nicht gekippten Fenster verübt hätte, ein Vorbringen dazu, dass der Täter beim Einbruch durch das geschlossene Fenster nicht weiter behindert würde, fehlt jedoch (zu den strengen Anforderungen an den Kausalitätsgegenbeweis vgl RS0081343 ua.).

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. Mai 2015